

Benutzungsbedingungen für die Parkhäuser und Tiefgaragen der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die entgeltliche Überlassung von Einstellplätzen unter Inobhutnahme der eingestellten Kraftfahrzeuge. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge eingestellt werden. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kraftfahrzeugs sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Benutzungsordnung

- 2.1 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten in den Anlagen der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH sowie an deren Ein- und Ausfahrten entsprechend. Die angebrachten Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 2.2 Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Geräten sowie Kraftfahrzeugen mit Anhängern und deren Abstellung ist untersagt.
- 2.3 In den Anlagen darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.
- 2.4 Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- 2.5 In den Anlagen ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.
- 2.6 Die Anlagen und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Jegliche Verunreinigung ist zu unterlassen. Es ist insbesondere verboten:
 - Rauchen und Verwendung von Feuer,
 - Lagerung von Betriebsstoffen, entleerten Betriebsstoffbehältern und allen sonstigen feuergefährlichen Materialien und Gegenständen,
 - Vornahme von Reparaturen und Fahrzeugpflege,
 - Einfüllen oder Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
 - Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs,
 - unnötiges Laufenlassen des Motors,
 - Verursachung ruhestörender Geräusche.

3. Haftung der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH

- 3.1 Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung haftet die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH nur für Schäden, die auf Mängel an Anlagen und Einrichtungen oder auf das grob fahrlässige oder vorsätzliche Verhalten ihres Personals zurückzuführen sind, soweit nicht bei Personenschäden eine unbeschränkte Haftung besteht.
- 3.2 Die Ersatzpflicht wird auf folgende Summen beschränkt:

Personenschäden	bis zu	500.000,00 EUR	je Schadenfall
Sachschäden	bis zu	50.000,00 EUR	je Schadenfall
- 3.3 Die Pflicht zur Obhut (Bewachung) für die eingestellten Kraftfahrzeuge ist auf die jeweils festgesetzten Öffnungszeiten begrenzt und beschränkt sich auf Kontrollgänge in unregelmäßigen Zeitabständen.
- 3.4 Die eingestellten Fahrzeuge und die mit dem Fahrzeug fest verbundenen Teile sind wegen nachweislich in den Parkbetrieben erfolgtem Verlust nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für Kraftverkehrsversicherung (AKB) bis zu einer Höhe von 20.000,00 EUR versichert. Der Selbstbehalt beträgt pro Schadenfall 150,00 EUR. Für Inhalt und Ladung der eingestellten Fahrzeuge sowie für Beschädigung des Fahrzeugs wird nicht gehaftet. Im Übrigen erfolgt die Benutzung der Anlagen der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH auf eigene Gefahr.

Benutzungsbedingungen für die Parkbetriebe der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH

- 3.5 Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen,
- wenn der Schaden nicht vor Verlassen des Unfallortes dem Personal der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH angezeigt wird,
 - bei schadenursächlichen Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen,
 - bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche.

3.6 Die Parkbetriebe der Stadtwerke Bayreuth nehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

4. Haftung des Benutzers

- 4.1 Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich dem Personal der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH anzuzeigen.
- 4.2 Der Benutzer hat Verunreinigungen, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen. Im Verzugsfalle werden sie auf seine Kosten beseitigt.
- 4.3. Für den Einsatz der Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine Kostenpauschale von derzeit 30,00 EUR in Rechnung gestellt, sofern die Störung keine technische Ursache hat, sondern auf Verschulden des Benutzers zurückzuführen ist.

5. Entfernen und Verwertung des Fahrzeugs

Die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH kann auf Kosten und Gefahr des Benutzers das Fahrzeug aus dem Parkhaus abschleppen lassen, wenn

- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel Gefährdungen hervorrufen kann,
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird,
- ein Fahrzeug entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt ist.

Der Fahrzeughalter ist von der getroffenen Maßnahme soweit tunlich und möglich zu verständigen.

6. Benutzungszeit und -entgelt, Parkschein

- 6.1 Die Höhe der Entgelte sowie die Benutzungszeit bemessen sich nach der jeweils geltenden Regelung über die „Benutzungsentgelte“, die als Anlage einen Bestandteil dieser Benutzungsbedingungen bildet.
- 6.2 Vor dem Abholen des Fahrzeuges ist der Parkschein gegen Entgelt einzulösen.
Bei Beschädigung oder Verlust des Parkscheins hat der Benutzer ohne Rücksicht auf Verschulden den in der Benutzungsentgeltregelung festgelegten Betrag für den Ersatz eines verlorengegangenen Parkscheins zu entrichten.

Bayreuth, 20. April 2017
Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH